

Franz Merli und Yvonne Rogatsch

Verbesserungsmöglichkeiten bei Anlagengenehmigungsverfahren

Vierzehn Empfehlungen für Gesetzgebung und Vollziehung

- I. Einleitung
- II. Empfehlungen für die Gesetzgebung
 1. Genehmigungspflicht beibehalten
 2. Konzentrationswirkung verstärken
 3. Vereinfachte Verfahren streichen
 4. Änderungsstatbestände verbessern
 5. Bescheidkonsolidierung erlauben
 6. Sachverständigenneutralität in Rechtsschutzverfahren sichern
 7. „Tätige Reue“ ermöglichen
 8. Kostenregelungen stärker pauschalisieren
- III. Empfehlungen für die Vollziehung
 9. Kommunikation vor Verfahrensbeginn verbessern
 10. Zeitplan für den Verfahrensablauf vereinbaren
 11. Elektronischen Verwaltungsakt einführen
 12. Genehmigungsgegenstand und -umfang genau fassen
 13. Kontrollen systematischer durchführen
 14. Evaluierung der Verfahren verbessern
- IV. Überblick über Reformvorschläge 1998–2009
 - A. Gewerbeordnung
 1. Genehmigungsfreie Betriebsanlagen, Maschinen und Änderungen
 2. Unterlagen
 3. Einheitliche Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden
 4. Entscheidungskonzentration und Verfahrenskoordination
 5. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren
 6. Genehmigung von Vorarbeiten
 7. Gestufte Verfahren
 8. Gastgartenregelung
 9. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen im Sanierungsgebiet
 10. Betrieb vor Rechtskraft
 11. Überprüfung und Eigenüberwachung
 12. Instanzenzug
 - B. Andere anlagenrelevante Materiegesetze
 1. Allgemeines
 2. Baurecht
 3. Raumordnung
 - C. AVG
 1. Verbesserungsverfahren
 2. Elektronischer Verwaltungsakt
 3. Präklusion
 4. Massenverfahren
 5. Verbundene Verfahren
 6. Berufungen
 7. Sachverständige
 - D. Verfahrensmanagement iwS

- E. UVP-G
 1. Allgemeines
 2. Sonderfall Verkehrs-UVP
- F. Mediation
 1. Vorteile für Behörde, Bürger und Antragsteller
 2. Gesetzgebung
- G. Verbesserungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie
 1. Einheitlicher Ansprechpartner (EAP)
 2. Genehmigungsfiktion
- H. Einheitliches Anlagenrecht
 1. Befürworter
 2. Beschleunigungseffekte des UGBA-Entwurfs
- I. Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

I. Einleitung

Die folgenden Empfehlungen sind das Ergebnis eines Workshops,¹⁾ an dem Ende Oktober 2009 unter der Leitung von *Franz Merli* Vertreterinnen und Vertreter der erst- und zweitinstanzlichen Behördenpraxis, von Unternehmen und von Nachbarinteressen sowie der Wissenschaft teilgenommen haben; in alphabetischer Reihenfolge:

Mag. Dr. *Sascha Ferz* (Universität Graz)
MMag. *Stefan Greimel* (Energie Graz GmbH)
Univ.-Prof. Dr. *Benjamin Kneihls* (Universität Salzburg)
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Verena Madner* (Wirtschaftsuniversität Wien, Vorsitzende des Umweltsenats)
Dr.ⁱⁿ *Marlies Meyer* (Grüner Klub, Parlament)
Mag. *Peter Plöbst* (Bezirkshauptmannschaft Judenburg)
Dipl.-Ing. *Thomas Reischl* (Saubermacher DienstleistungsAG)
Mag.^a *Eva Schermann* (Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark)
Univ.-Prof. Dr. *Stefan Storr* (Universität Graz).

¹⁾ Dank schulden wir Impuls Styria, dessen finanzielle Unterstützung den Workshop erst ermöglicht hat.

Der Workshop knüpfte an das Symposium vom November 2008 zum selben Thema an.²⁾ Während dort eine Analyse der Stärken und Schwächen des Betriebsanlagenrechts vorgenommen wurde, ging es nun um konkrete Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Im Mittelpunkt stand das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung.

Unter „Optimierung“ verstanden die Teilnehmer die Verkürzung des Verfahrens und die Verbesserung der Rechtsrichtigkeit und Akzeptanz seiner Ergebnisse, jeweils unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistbarkeit. Interessen der Antragsteller, der Antragsgegner und öffentliche Interessen sollten dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Alle Empfehlungen wurden in einer sehr offenen und konstruktiven Weise beraten und grundsätzlich einhellig erstellt.

Soweit sie Vorschläge aus der recht intensiven Reformdiskussion der letzten beiden Jahrzehnte aufgreifen, wurde dies angemerkt. Vonne Rogatsch hat in Teil IV. eine umfassende Übersicht über diese Vorschläge zusammengestellt.

II. Empfehlungen für die Gesetzgebung

1. Genehmigungspflicht beibehalten

Der Rahmen für genehmigungsfreie Anlagen soll nicht erweitert werden, da ein schnelles, konzentriertes Verfahren und einheitliche Genehmigungstatbestände sinnvoller sind als genehmigungsfreie Anlagen.

Die Grenze der Genehmigungspflicht ist in Österreich – im Vergleich zu Deutschland – sehr niedrig angesetzt, da ein Genehmigungsverfahren schon zu führen ist, wenn nur die Möglichkeit einer Belästigung besteht.³⁾ Trotzdem sollte der Kreis der genehmigungsfreien Anlagen nicht erweitert werden, weil dies erhebliche Nachteile mit sich brächte.

Grundlegendes Problem bei genehmigungsfreien Anlagen ist, dass ein Interessensausgleich zwischen den Anlagenbetreibern, der öffentlichen Hand und den Nachbarn fehlt. Anlagenbetreiber müssen mit der Rechtsunsicherheit leben, dass der Betrieb der Anlage über den Zivilrechtsweg wieder untersagt werden kann; Nachbarn hingegen müssten einen teuren Zivilprozess anstreben, um sich gegen Auswirkungen und Belästigungen einer nicht genehmigten Anlage zur Wehr zu setzen. Die Rechtsunsicherheit der Anlagenbetreiber ließe sich beseitigen, wenn ihnen gesetzlich die Option eingeräumt würde, auch genehmigungsfreie Anlagen einem Geneh-

migungsverfahren zu unterziehen; für Nachbarn bliebe jedoch der Nachteil eines Zivilprozesses, wenn die Anlagenbetreiber von dieser Option keinen Gebrauch machen.

Schließlich wäre es – unabhängig von den erwähnten Nachteilen – praktisch schwierig, genehmigungsfreie Anlagen abstrakt zu beschreiben und einschlägige Bestimmungen in der Folge einheitlich zu vollziehen.

Ein schnelles, konzentriertes Genehmigungsverfahren ist daher für alle Beteiligten vorteilhafter als ein nicht geführtes Verfahren. Einheitliche Genehmigungstatbestände würden den Behörden die Vollziehung zusätzlich erleichtern.

2. Konzentrationswirkung verstärken

Eine umfassende Konzentrationsbestimmung sollte auch in die GewO Eingang finden. Zumindest sollten weitere Baurechtsübertragungen der Gemeinden an die Bezirkshauptmannschaften beschlossen werden.

Die derzeitige Konzentrationsbestimmung der GewO (§ 356b) erfasst nur Genehmigungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Daher gibt es für eine Betriebsanlage weiterhin parallel verlaufende Verfahren nach landesrechtlichen Vorschriften. Auch die Verfahren nach bundesrechtlichen Vorschriften sind nicht vollkonzentriert. So sind etwa nur bestimmte wasserrechtliche Tatbestände erfasst und allgemein nur solche Bewilligungen und Genehmigungen, die dem Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich sind; deshalb ist zB eine Rodungsbewilligung nicht im gewerberechtlichen Bewilligungsverfahren zu erteilen.⁴⁾ Die derzeitige Konzentrationsregelung ist darüber hinaus schwer zu vollziehen und erfordert ein zeitaufwändiges Vorprüfungsverfahren, da sie – anders als etwa § 38 AWG – keine taxative Aufzählung der mit zu vollziehenden Bestimmungen enthält.⁵⁾

Daher empfiehlt sich eine Vollkonzentration nach dem Muster des AWG und des UVP-G.⁶⁾ Vollkonzentrierte Verfahren sind zwar aufwändiger in der Vorbereitung, doch in Summe schneller durchzuführen als getrennte Einzelverfahren bei unterschiedlichen Behörden. Bei Berücksichtigung anderer Empfehlungen, vor allem zur besseren Kommunikation der Beteiligten vor Verfahrensbeginn und zum Zeitplan für den Verfahrensablauf (siehe unten 9. und 10.), kön-

⁴⁾ Vgl. Huber, Die Verfahrenskonzentration aus der Sicht des Projektwerbers, in: Fuherr/Schwarzer (Hrsg), Anlagenrecht und Verwaltungsreformgesetz (2002) 23 (26f).

⁵⁾ Vgl. Gutkas, Verwaltungsreform 2001, ein Weg zum One-Stop-Shop-Prinzip?, ÖGZ 9/2003, 48 (49); Hechtner/Schuster, Auswirkungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 auf das Anlagenrecht, ZUV 2004, 79 (83).

⁶⁾ So auch Hechtner/Schuster (FN 5) 83.

²⁾ Dessen Ergebnisse finden sich in Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009).

³⁾ Vgl. Punz, Vereinfachtes Verfahren als Option des Projektwerbers, in: Fuherr/Schwarzer (Hrsg), Anlagenrecht und Verwaltungsreformgesetz (2002) 88 (93).

nen auch vollkonzentrierte Verfahren rasch und einfach durchgeführt werden. Für die Antragsteller wäre eine Vollkonzentration die Verwirklichung eines echten durchgängigen One-Stop-Shops, und auch für Nachbarn und öffentliche Interessen bringt eine Gesamtbetrachtung des Projekts mehr Schutz als die bisherigen Einzelbetrachtungen durch verschiedene Behörden, mit oft widersprüchlichen Auflagen.⁷⁾

Da eine Vollkonzentration aus kompetenzrechtlichen Gründen eine Regelung auf Verfassungsstufe erfordert, ist ihre Umsetzung besonders schwierig. Bis dorthin sollte zumindest die Möglichkeit genutzt werden, die Vollziehung der baurechtlichen Bestimmungen bei gewerblichen Betriebsanlagen von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften zu übertragen.⁸⁾

3. Vereinfachte Verfahren streichen

Die vereinfachten Verfahren nach GewO und AWG sollten abgeschafft werden.

Die Probleme des vereinfachten Verfahrens sind seit jeher groß und betreffen alle Beteiligten: Behörden, Projektwerber und Nachbarn.

Die Behörden wissen nach wie vor nicht genau, wie und wann die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens anzuwenden sind; daher ist bereits die Wahl des richtigen Verfahrens ein Verzögerungsfaktor.⁹⁾ Die Rechtsprechung der Höchstgerichte brachte bisher keine Klarstellung, sondern noch größere Unsicherheit, da VwGH und VfGH zur Frage einer Einzelfallprüfung der Voraussetzungen eines vereinfachten Verfahrens widersprüchlich entschieden haben.¹⁰⁾ Für die Behörde bleibt schließlich nicht mehr viel, was am vereinfachten Verfahren noch vereinfacht wäre.¹¹⁾

Für Projektwerber bringt eine im vereinfachten Verfahren genehmigte Anlage Rechtsunsicherheit, weil ihnen der Betrieb der Anlage über den Zivilrechtsweg wieder untersagt werden kann, denn für den OGH ist eine im vereinfachten Verfahren genehmigte Anlage keine „genehmigte“ Anlage iSd § 364a ABGB.¹²⁾ Für Projektwerber spielt es aber

eine untergeordnete Rolle, welches Verfahren geführt wird, wichtiger ist, dass eine Genehmigung Rechtssicherheit schafft.¹³⁾

Letztlich ist der Ausschluss von Nachbarn, deren Einwände auf die Wahl des richtigen Verfahrens beschränkt sind, die einzige tatsächliche „Verkürzung“.¹⁴⁾ Die Beschränkung der Parteirechte bringt aber keine Beschleunigungseffekte, sondern eher Verzögerungen, da die Nachbarn jede Gelegenheit nützen (müssen), um noch ein Mitspracherecht bei der Genehmigung zu haben, und daher die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bekämpfen werden.

Die Größenparameter des vereinfachten Verfahrens wurden im Laufe der Jahre sukzessive ausgeweitet, sodass von Bagatellanlagen nicht mehr die Rede sein kann und die Beschränkung von Parteirechten nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Ein echter Interessensausgleich zwischen Nachbarn und Anlagenbetreiber kann nur über den Zivilrechtsweg erfolgen, der erheblich kostspieliger ist als ein ordentliches Genehmigungsverfahren. Daher wäre die Abschaffung der vereinfachten Verfahren die beste Lösung.

4. Änderungstatbestände verbessern

§ 81a Z 2 GewO sollte gestrichen werden. Die Tatbestände des § 81 Abs 2 GewO sollten klarer gefasst werden. Nachbarn sollten Parteirechte im Anzeigeverfahren eingeräumt werden. Die Behörde sollte bei Änderungen nach § 81 Abs 1 Z 9 GewO Auflagen vorschreiben dürfen.

§ 81a Z 2 GewO hat kaum praktische Bedeutung, da Änderungen, die ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt haben, selten und schwer feststellbar sind.

Die Tatbestände des § 81 Abs 2 GewO zu Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bringen viel Unsicherheit für die Praxis. Hier empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung.¹⁵⁾ Das gilt insbesondere für Z 5 und 9.

Nachbarn haben im Anzeigeverfahren nach § 81 Abs 3 GewO nicht einmal eine eingeschränkte Parteistellung. Fehler bei der Anwendung seitens der Behörde bleiben unentdeckt, da Antragsteller, deren Anzeigen zur Kenntnis genommen werden, dagegen nicht berufen. Nachbarn sollten deshalb auch im Anzeigeverfahren Parteistellung haben. Das könnte auch dazu beitragen, dass die Tatbestände des § 81 GewO höchstgerichtlich geklärt werden.

⁷⁾ Vgl. *Öberseder*, Auswirkungen des neuen Anlagenrechts auf die Bezirksverwaltungsbehörden, in: Hauer (Hrsg.), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004) 43 (46f).

⁸⁾ In der Steiermark haben über 130 Gemeinden eine Baurechtsübertragung gem § 40 Abs 5 Stmk Gemeindeordnung beschlossen; siehe § 1 Abs 1 Stmk Bau-Übertragungsverordnung, LGBl 1999/58 idF LGBl II 2009/11.

⁹⁾ Zu den möglichen Auslegungsvarianten *Schuster*, Was ist an betriebsanlagenrechtlichen Verfahren nach § 359b GewO 1994 noch tatsächlich vereinfacht?, in: Gruber/Pallege-Barfuß (Hrsg.), Gewerberecht. Jahrbuch 2009 (2009) 193 (197).

¹⁰⁾ VfSlg 17.165/2004; VwGH 14.11.2007, 2006/04/0132.

¹¹⁾ So auch *Schuster* (FN 9) 197.

¹²⁾ OGH 8.7.2003, 4 Ob 137/03f.

¹³⁾ Vgl. *Schwarzer*, Vereinfachte Zulassungsverfahren für Betriebsanlagen im Spannungsfeld von Verfahrensbeschleunigung, Rechtssicherheit und Umweltschutz, in: 100 Jahre Wirtschaftsuniversität Wien-FS (1998) 339 (346).

¹⁴⁾ Vgl. *B. Raschauer*, Das vereinfachte Verfahren, in: Hauer (Hrsg.), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004) 83 (90).

¹⁵⁾ Vgl. *Öberseder* (FN 7) 55.

Damit bei Änderungen, die bloß anzuzeigen sind, Sicherheitsaspekte und emissionsunabhängige Auswirkungen berücksichtigt werden können, ist es gängige Praxis der Behörden, aus Anlass einer Anzeige iSd § 81 Abs 3 GewO zusätzliche Auflagen gem § 79 GewO vorzuschreiben. Dieses Vorgehen ist jedoch rechtlich fragwürdig, da in solchen Fällen entweder die Genehmigungsfreiheit der Änderung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 bestritten werden kann. Daher wäre es besser, eine Möglichkeit zur Vorschreibung von Auflagen im Anzeigeverfahren gesetzlich zu verankern.

5. Bescheidkonsolidierung erlauben

Eine materienspezifische Konsolidierung des bescheidmäßigen Genehmigungsstandes sollte gesetzlich ermöglicht werden.

Große Probleme bei der Vollziehung, vor allem bei Änderungen und Kontrollen von Betriebsanlagen, bereitet immer wieder die Tatsache, dass sich der Genehmigungskonsens erst aus einer Vielzahl von Bescheiden ergibt, die zu einer Betriebsanlage im Laufe ihres Bestehens ergangen sind. Diese Bescheide betreffen oft unterschiedliche Teile und Aspekte der Anlage, beruhen auf verschiedenen Fassungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen, sind manchmal widersprüchlich, und oft ist nicht klar, wieweit sie noch gelten. Eine „Wiederverlautbarung“ oder Konsolidierung der Genehmigungsbescheide nach dem Vorbild des § 22 UMG,¹⁶⁾ aber ohne Bindung an eine Umweltbetriebsprüfung, würde es der Behörde erlauben, verbindlich festzustellen, was eigentlich genehmigt ist, und dabei Unklarheiten beim Genehmigungsgegenstand, widersprüchliche Auflagen und obsoleete Nebenbestimmungen zu beseitigen. Der konsolidierte Bescheid sollte alle Vorbescheide ersetzen. Das senkt den Ermittlungsaufwand in Folgeverfahren erheblich und beschleunigt daher ihre Abwicklung. Außerdem könnten geringfügige Abweichungen von den Genehmigungsbescheiden im Konsolidierungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Eine materienspezifische ist einer Gesamtkonsolidierung vorzuziehen, da sie weniger aufwändig ist. Sie könnte innerhalb einer zu setzenden Frist oder laufend bei jeder genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Änderung der Betriebsanlage erfolgen.

Solange eine gesetzliche und verbindliche Bescheidkonsolidierung durch die Behörde nicht erfolgt, sollten betroffene Projektwerber informelle Bescheidkonsolidierungen im eigenen Interesse in Betracht ziehen.

6. Sachverständigenneutralität in Rechtsschutzverfahren sichern

Bei Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit sollte den Modalitäten der Bestellung von Sachverständigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um Zweifel an ihrer Neutralität, übermäßige Kosten für die Parteien und Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Den derzeit für Berufungen zuständigen UVS steht kein eigener Sachverständigenapparat zur Verfügung; sie müssen sich aus dem gleichen Sachverständigenpool bedienen wie die Behörden erster Instanz. Wenn in zweiter Instanz wieder dieselben Sachverständigen tätig werden wie in erster Instanz, obwohl gerade ihre gutachterlichen Aussagen bekämpft werden, stärkt das nicht gerade das Vertrauen der Rechtsmittelwerber in die Berufungsentscheidung. Die UVS können dem vorbeugen, indem sie aus dem gemeinsamen Pool andere Sachverständige auswählen als die erste Instanz. Das tun sie in der Regel, doch gibt es keine rechtliche Verpflichtung dazu.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte sollte eine gesetzliche Lösung gefunden werden, die in den relevanten Fällen eine effektive Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ohne Verfahrensverzögerungen ermöglicht. Das kann, aber muss nicht die Einrichtung eines eigenen – und uU länderübergreifenden – Sachverständigenpools für die Verwaltungsgerichte bedeuten. Bei einer stärkeren Einbindung nichtamtlicher Sachverständiger wäre freilich zu beachten, dass es nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen Nachbarn und Projektwerbern bei der Kostentragung kommt.¹⁷⁾

7. „Tätige Reue“ ermöglichen

Eine Möglichkeit zur „tätigen Reue“ sollte auch unabhängig von einer Umweltprüfung geschaffen werden.

Behördliche Zwangsmaßnahmen und Strafen reichen nicht, um die Einhaltung von Auflagen sicherzustellen. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr die unerzwungene Mitwirkung der Anlagenbetreiber selbst. Wenn ihnen bei freiwilliger Meldung festgestellter Abweichungen vom Genehmigungskonsens und Herstellung des rechtskonformen Zustandes unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit zugesichert wird, erhöht das die Mitwirkungsbereitschaft der Anlagenbetreiber, erleichtert die Aufarbeitung vergangener Fehler und entlastet die Behörden.

Eine solche Möglichkeit besteht derzeit nach § 23 UMG, ist aber auf Umweltvorschriften beschränkt und an eine Umweltbetriebsprüfung gebunden. Diese Einschränkungen sollten entfallen.

¹⁶⁾ Vgl zur Bescheidkonsolidierung nach § 22 UMG List/Tschulik, Verwaltungsvereinfachungen durch EMAS und das Umweltmanagementgesetz, RdU 2001, 83 (86).

¹⁷⁾ Vgl Schmied, Die Bestellung von Sachverständigen im Verfahren vor dem UVS, ZUV 2006, 100 (103).

8. Kostenregelungen stärker pauschalisieren

Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sollten die Kostenregelungen stärker pauschaliert werden.

Die Berechnung von Gebühren, Barauslagen und Verwaltungsabgaben kostet Zeit und bereitet Arbeitsaufwand. Stärkere Pauschalierungen würden die Berechnung erleichtern und beschleunigen.

III. Empfehlungen für die Vollziehung

9. Kommunikation vor Verfahrensbeginn verbessern

Projektwerber sollten die Anlagensprechstage der Bezirkshauptmannschaften nützen. In der Beratung sollten Projektwerber und Behörde personelle Kontinuität anstreben. Behördenvertreter müssen darauf achten, dass sie unparteilich bleiben. Projektwerber sollten Nachbarn bereits vor Antragstellung über das Vorhaben informieren.

Für ein gelungenes Verfahren spielt das Verhalten der Beteiligten bereits vor der Antragstellung eine große Rolle.

Verfahren verzögern sich immer wieder, weil die eingereichten Unterlagen nicht richtig oder unvollständig sind. Hier kann die Beratung der Projektwerber durch die Behörde, vor allem im Rahmen der regelmäßig angebotenen Anlagensprechstage, Abhilfe schaffen; Projektwerber sollten diese Möglichkeit daher nutzen. Um Informationsverluste und Missverständnisse vom einen zum nächsten Mal zu vermeiden, empfiehlt sich, dass auf beiden Seiten immer dieselben Personen miteinander sprechen. Die Behörde muss dabei aber objektive Beraterin bleiben und darf nicht zur Projektmanagerin für den Antragsteller werden.

Bei Nachbarn entsteht in dieser Situation allerdings leicht der Eindruck, dass die Anlage bereits vor Verfahrensbeginn von der Behörde „abgesegnet“ wurde. Besonders gilt das, wenn die Nachbarn erst durch die Ladung zu einer Verhandlung von einem Vorhaben erfahren. Projektwerber sollten die Nachbarn in der Regel daher von sich aus und schon vor der Antragstellung über das Projekt informieren. Das mindert erfahrungsmäßig Misstrauen und erlaubt auch, Missverständnisse aufzuklären und mögliche Schwachstellen des Projekts frühzeitig zu erkennen. Vor allem trägt es dazu bei, dass das Verfahren danach in einer sachlichen Atmosphäre geführt werden kann und Rechtsmittel „aus Prinzip“ unterbleiben. Die Behörde sollte die Projektwerber im Rahmen der Antragsberatung auch auf diesen Aspekt hinweisen.

10. Zeitplan für den Verfahrensablauf vereinbaren

Für Verfahren, die voraussichtlich länger dauern, sollten Behörde und Projektwerber einen Zeitplan vereinbaren.

Ein wichtiger Grund für Verfahrensverzögerungen besteht darin, dass gemeinsame Termine für die Mitwirkenden schwer zu finden sind; bei Sachverständigen ist dies ein besonderes Problem. Ein Zeitplan, der die Termine für einzelne Verfahrensschritte im Einvernehmen zwischen Behörde und Projektwerber festhält, kann diese Schwierigkeiten mindern, weil Termine, etwa für die mündliche Verhandlung, längerfristig geplant werden können und durch die frühzeitige Festlegung entsprechender Zeitpunkte auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass erforderliche Unterlagen, zB nachzureichende Informationen des Projektwerbers, Stellungnahmen anderer Behörden oder Sachverständigenutachten, rechtzeitig vorliegen.¹⁸⁾

Ein Zeitplan ist nicht in jedem Verfahren erforderlich, empfiehlt sich aber jedenfalls für solche, die – etwa wegen einer Vielzahl von aufgeworfenen Fragen oder zu beteiligenden Sachverständigen und Behörden – voraussichtlich länger dauern und einen höheren Koordinationsaufwand mit sich bringen. Der Zeitplan sollte eine Hilfe für ein schnelleres Verfahren, aber keine neue Quelle von Rechtsstreitigkeiten sein. Deshalb bedarf er keiner Verbindlichkeit im dem Sinn, dass Verstöße dagegen für sich genommen Sanktionen oder Ansprüche von Betroffenen auslösen. Insoweit genügt das bisherige Instrumentarium des § 73 AVG und der materienspezifischen Sonderbestimmungen.

Allerdings kann ein Zeitplan auch bei Nichteinhaltung eine Funktion haben, weil er Verzögerungen besser und spezifischer sichtbar und eine Erfolgskontrolle damit leichter macht.

11. Elektronischen Verwaltungsakt einführen

Die Akten des Verfahrens sollten elektronisch geführt und eingesehen werden können.

Ein vollelektronischer Verwaltungsakt, der jeden Verfahrensschritt dokumentiert und von Behördenvertretern, Sachverständigen und Parteien auch elektronisch eingesehen werden kann, schafft mehr Transparenz und beschleunigt die Verfahrensab-

¹⁸⁾ Ein Zeitplan ist bereits in § 7 UVP-G vorgesehen; ein ähnlicher Vorschlag findet sich bei Grün ua, Maßnahmenkatalog zur Beschleunigung der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (Studienphase II), in: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg), Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen. Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenhandbuch. Studie im Auftrag der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (1998) 55 (72 f).

wicklung.¹⁹⁾ Die Akteneinsicht verlangt kein Aufsuchen der Behörden zu Parteienverkehrszeiten mehr, sondern ist für alle Berechtigten jederzeit und von überall aus möglich, Verzögerungen durch Aktentransport und Warten auf Aktenverfügbarkeit entfallen. Alle Beteiligten können sich sehr einfach über den Stand des Verfahrens informieren; wenn Verzögerungen entstehen, ist sichtbar, durch wen. Das ermöglicht gezielte Nachfragen, trägt zur zeitlichen Disziplin bei und erleichtert Erfolgskontrolle.

12. Genehmigungsgegenstand und -umfang genau fassen

Aus dem Spruch des Bescheides muss genau hervorgehen, was genehmigt wird.

Ein schnelles Genehmigungsverfahren ist nicht zielführend, wenn der Bescheid, mit dem es abgeschlossen wird, qualitative Mängel aufweist, die dann im Berufungsverfahren oder in Änderungsverfahren zu zeitlichen Verzögerungen führen. Ein immer wieder vorkommender Mangel dieser Art besteht darin, dass aus dem Genehmigungsbescheid nicht hervorgeht, was genau vom Genehmigungskonsens erfasst ist. Dabei geht es vor allem um zwei Punkte.

Zum einen verweist der Spruch des Genehmigungsbescheides regelmäßig auf die Projektbeschreibung des Antragstellers. Das ist unvermeidlich und zulässig, doch angesichts von sehr häufig vorkommenden mehrfachen und unterschiedlichen Einreichunterlagen und Projektmodifikationen während des Verfahrens muss genau angegeben werden, welche Projektbeschreibung in welcher Fassung gemeint ist.

Zum anderen sollten jene Eckdaten, die für die Beurteilung im Hinblick auf die subjektiven Rechte der Beteiligten relevant sind, nicht erst aus der Projektbeschreibung, sondern aus dem Bescheid selbst ersichtlich sein. Das betrifft, abhängig vom Anlagentyp und den anzuwendenden Rechtsvorschriften, etwa die Kapazität der Anlage, die Betriebszeiten und die Intensität ihrer Nutzung, zB durch Zu- und Abfahrten von Lastkraftwagen.

13. Kontrollen systematischer durchführen

Behördliche Kontrollen sollten planmäßig und nach für alle gleich geltenden Kriterien erfolgen und die Prüfergebnisse besser dokumentiert werden.

Die besten Verfahren nützen wenig, wenn die Einhaltung ihrer Ergebnisse von der Behörde nicht ausreichend kontrolliert wird. Mangelnde Überprüfungen schwächen die Position jener Personen, die in den Betrieben für eine Einhaltung der Vorschrif-

ten eintreten, und Nachbarn verlieren dadurch das Vertrauen in die Behörde und belasten daher Genehmigungs- und Änderungsverfahren durch zusätzliche Einwendungen und Rechtsmittel. Regelmäßige Kontrollen stärken dagegen die Rechtstreue der Anlagenbetreiber wie das Vertrauen der Nachbarn und können die Genehmigungsverfahren beschleunigen. Aus diesem Grund sind Kontrollen außerordentlich wichtig; die Betroffenen und die Öffentlichkeit müssen aber auch davon überzeugt werden, dass sie stattfinden.

Die Kontrolle von Betrieben ist für Behörden allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden und auch für rechtstreuere Betriebsinhaber nicht angenehm. Flächendeckende Kontrollen aller Betriebe in kurzem Abstand sind daher weder leist- noch zumutbar. Bloße ad hoc-Kontrollen aus Anlass von Beschwerden reichen andererseits nicht aus; im Übrigen können sie den Eindruck einer Ungleichbehandlung oder gar der „Bestrafung“ einzelner Betriebe erwecken. Auch die Eigenüberwachung der Anlagenbetreiber nach § 82b GewO befreit die Behörde nicht von ihren Kontrollpflichten. Schließlich führt es zu Ressourcenverschwendung und unnötiger Belastung der betroffenen Betriebe, wenn Kontrollen verschiedener Behörden unkoordiniert stattfinden.

Ein Überprüfungsmanagement könnte hier einiges verbessern, indem Kriterien für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe, regelmäßige Prüftermine, Mindestinhalte und Qualitätsmerkmale von Kontrollen, Regeln für die Berücksichtigung der Eigenkontrolle in der Zusammenarbeit mit den Anlagenbetreibern und für die Koordinierung mit anderen Behörden festgelegt werden.

Empfehlenswert ist weiters die Einführung eines Prüfberichts, der dokumentiert, wer wann von wem kontrolliert wurde und wie die Überprüfung ausgefallen ist.

Überprüfungsmanagement und Prüfberichte könnten schließlich die Grundlage für eine Öffentlichkeitsarbeit der Behörde bilden, die das Vertrauen in den effizienten und gleichheitskonformen Vollzug des Betriebsanlagenrechts stärkt.

14. Evaluierung der Verfahren verbessern

Die Evaluierung von Verfahren sollte neben der Schnelligkeit auch Qualitätsaspekte und Ressourcenausstattung berücksichtigen und auch die Kontrollen umfassen.

Die Dauer von Verfahren wird immer wieder erhoben, doch die Dauer allein sagt weder etwas über die Qualität der Bescheide noch über den Grund einer Verzögerung aus. Ein Bescheidfeedback wurde in der Steiermark schon durchgeführt, brachte aber keine nennenswerten Ergebnisse, da von Projektwerbern nur extreme Positionen – entweder sehr positiv oder sehr negativ – geäußert wurden.

¹⁹⁾ Vgl Grün ua (FN 18) 76f.

Bei statistischen Erhebungen sollte auch auf Indikatoren für Qualität der Bescheide geachtet werden. Dazu gehören zB die Dauer der Phase zwischen Antragstellung und dem Vorliegen vollständiger Unterlagen, die Anfechtungsquote und die Erfolgsrate von Rechtsmitteln, die Häufigkeit nachträglicher Auflagen und die Gesamtverfahrensdauer unter Einschluss von Rechtsmittelverfahren.

Wichtig ist vor allem eine Berücksichtigung der personellen Ausstattung der Behörden, der Verfügbarkeit von Sachverständigen und der Anzahl der beteiligten Sachverständigen. Erst wenn diese Elemente, die einen wesentlichen Einfluss auf die Verfahrensdauer und -qualität haben, einbezogen und mit den entsprechenden Daten aus anderen Bundesländern verglichen werden, lassen sich sinnvolle Schlüsse zur Beurteilung der Arbeit der Behörden ziehen und Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten.

Schließlich sollte den Folgeverfahren und vor allem den Kontrollen auch bei der Evaluierung viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

IV. Überblick über Reformvorschläge 1998–2009

A. Gewerbeordnung

1. Genehmigungsfreie Betriebsanlagen, Maschinen und Änderungen

a. Gesetzgebung

– Grenze der Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen überdenken – der sehr niedrige Level der Genehmigungspflicht bewirkt eine hohe Anzahl von Verfahren;²⁰⁾

– Tatbestand des § 81 Abs 2 Z 9 GewO bringt Unsicherheit für die Praxis.²¹⁾ Sind die Schutzinteressen des § 74 Abs 2 GewO zu berücksichtigen oder was ist unter Emissionsverhalten zu verstehen?²²⁾

Anmerkung: In der Praxis wird ein Verfahren zur Verschreibung von zusätzlichen Auflagen „draufgesetzt“.²³⁾

– einer Anzeige gem § 81 Abs 3 GewO sollten die änderungsbeschreibenden Unterlagen verpflichtend beizulegen sein;²⁴⁾

²⁰⁾ Plöbst, Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Sicht einer Bezirkshauptmannschaft, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungsverfahren (2009) 53 (58).

²¹⁾ Oberseder (FN 7) 55.

²²⁾ Schermann, Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Sicht eines Unabhängigen Verwaltungssenats, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 59 (61).

²³⁾ Schermann (FN 22) 61.

²⁴⁾ Oberseder, Aktuelle Entwicklungen im Betriebsanlagenrecht – Bericht zur Vollzugspraxis, in: Schwarzer (Hrsg), Das neue Anlagenverfahrensrecht (1999) 171 (175).

– Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO durch Verschreibung eines zeitlich befristeten Emissionsmaßes; Änderungen in der anlagentechnischen Ausstattung sollten, unter näher zu beschreibenden Voraussetzungen, nur anzeigepflichtig sein; innerhalb dieses Rahmens sollte sich der Anlagenbetreiber frei bewegen können; der Schwerpunkt behördlicher Tätigkeit wäre auf die Überwachung und die Anordnung notwendiger Anpassungen zu verlagern.²⁵⁾

b. Verwaltungsorgane

– Verordnungsermächtigungen der §§ 74 Abs 7 und 76 GewO mehr nützen; Vorschlag: Genehmigungsfreistellung von CE-zertifizierten Maschinen, die auf sonstige Anlagen und Tätigkeiten ohne Einfluss sind;²⁶⁾

Anmerkung: Gem § 76 Abs 1 GewO wurde nur die SolarienV, BGBl II 1995/147, erlassen.

– Genehmigungsfreistellung (durch Verordnung) von Büros, büroähnlichen Betrieben und kleinen Einzelhandelsbetrieben; Genehmigungsfreistellung könnte neben gewissen Größenparametern auch an eine bereits eingeholte Baubewilligung anknüpfen – das Baubewilligungsverfahren würde das Betriebsanlagenverfahren zur Gänze ersetzen.²⁷⁾

Anmerkung: Die Verordnung des BMWA, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, BGBl II 1999/20 idF BGBl II 1999/149, beinhaltet nur Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze und Fernwärmeversorgungsleitungsnetze.

2. Unterlagen

Gesetzgebung

– § 353 GewO ist sehr ungenau; Vorschlag: Verordnungsermächtigung zur Spezifizierung der Anforderungen an die Einreichunterlagen (erleichtert dem Genehmigungswerber die Vorarbeit und fördert einheitliche Verwaltungspraxis in den Bundesländern);²⁸⁾

– die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen des Projekts ist ein Verzögerungsfaktor, da die Erhebung der Daten zeitaufwändig ist;

²⁵⁾ Oberseder (FN 24) 176; ähnlich auch Schwarzer, Anlagenrecht und Wirtschaftsstandort – Aktuelle Verfahrensdauern und weitere Verfahrensbeschleunigung, in: Furherr (Hrsg), Anlagenrecht. Aktuelle Entwicklungen & Tipps für die Praxis (2005) 9 (22).

²⁶⁾ Oberseder (FN 7) 55.

²⁷⁾ Punz (FN 3) 93; ähnlich auch Schwarzer (FN 25) 22.

²⁸⁾ Baumgartner, Die gewerbliche Betriebsanlagen genehmigung in Österreich. Ein Vergleich der rechtlichen Grundlagen, ihrer Umsetzung und der Verfahrensdauer in den Bundesländern, sowie Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung (2003) (Dissertation) 95.

manche Daten liegen jedoch bereits bei Behörden auf, diese sollten für den Projektwerber in aufbereiteter Form zugänglich sein.²⁹⁾

Anmerkung: UVP-G-Novelle 2009, BGBl I 2009/87, fügte dem § 4 einen Abs 3 an, der auf Anfrage des Projektwerbers eine Übermittlung von Daten durch die Behörde vorsieht.

3. Einheitliche Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden

Gesetzgebung

Regelung für grenzüberschreitende Anlagen in GewO fehlt; Vorschläge:

- Ähnlich den früheren §§ 334 und 335 GewO – für Anlagen, die im Sprengel mehrerer BVB liegen, erstinstanzliche Zuständigkeit des LH bzw BM;³⁰⁾
- Zuständigkeit bloß einer der betroffenen BVB;³¹⁾
- Änderung des § 4 AVG, um eine Devolution an den UVS zu ermöglichen;³²⁾
- bei Zuständigkeitskonkurrenz zwischen mehreren UVS gibt es keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – gesetzliche Regelung, die die Entscheidung durch einen UVS sicherstellt, wäre zweckmäßig;³³⁾
- gesetzliche Klarstellung sollte sich an Überwiegens-, Koordinierungs- und Einvernehmensregelungen orientieren, mangels Einigung sollte jedoch nur die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit und nicht die Entscheidung in der Sache selbst auf die Oberbehörde übergehen.³⁴⁾

4. Entscheidungskonzentration und Verfahrenskoordination

Seit Verwaltungsreformgesetz 2001 für alle Betriebsanlagen – vorher nur für IPPC-Anlagen.

Kritik: löst nicht die Problematik parallel verlaufender landesrechtlicher Genehmigungsverfahren und der Unübersichtlichkeit des geltenden Anlagenrechts.³⁵⁾ Konzentration erfasst nur Bewilligungen und Genehmigungen, die zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich sind – zB Rodungsbevolligung nach Forstgesetz ist nicht erfasst.³⁶⁾

Probleme: Parteistellung, Spruchgestaltung, Folgeverfahren und zu berücksichtigende Schutzinteressen.³⁷⁾

a. Gesetzgebung

- Konzentrationsbestimmungen sollen einfach sein, sonst schaffen sie mehr Auslegungsfragen, als Schwierigkeiten damit beseitigt werden;³⁸⁾
- Wahlmöglichkeit zwischen Konzentration und Trennung für Projektwerber auch in GewO, da Konzentration nicht immer vorteilhaft (bei komplexen Verfahren erhöhter Planungsaufwand für Projektwerber; Gegner des Projekts haben bei Konzentration faktisch die Möglichkeit auch zu Aspekten, hinsichtlich derer kein Mitspracherecht besteht, Stellung zu nehmen);³⁹⁾
- zeitaufwändiges Vorprüfungsverfahren, daher wäre eine taxative Aufzählung der mit zu vollziehenden Gesetze, wie zB in § 38 AWG, wünschenswert;⁴⁰⁾
- Ausbau der Tatbestände des § 356b Abs 1 GewO für die Mitankündigung des WRG;⁴¹⁾
- Koordination kann nicht erzwungen werden, sondern ist vom Willen der beteiligten Behörden abhängig; Lösung gibt es in § 24 Abs 4 Stmk Baugesetz: Auf Antrag des Betreibers ist die Baubehörde gehalten, sich mit der Gewerbebehörde hinsichtlich Abhaltung der Verhandlung zu koordinieren;⁴²⁾

Anmerkung: Auch § 32 Abs 6 Oö Bauordnung enthält einen Koordinationsauftrag.

- die Bestimmung des zweiten Satzes des § 356b Abs 1 GewO („Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen“) ist, unter Hinweis auf § 46 und § 52 AVG, für die Praxis entbehrlich und führt außerdem zu Missverständnissen und Unsicherheiten, da der anlagentechnische ASV des BBA im Einzelfall durchaus taugliche Beurteilungen einbringen kann, zB betreffend Versickerung von Oberflächengewässern – doch ist damit die Beiziehung eines wasserfachlichen ASV erfüllt? Qualifikation und nicht die innere Organisation des ASV-Dienstes ist wohl ausschlaggebend;⁴³⁾
- Ausdehnung der Konzentrationsregelung auf alle Verfahren einer gewerblichen Betriebsanlage und Harmonisierung der mit anzuwendenden Bestim-

²⁹⁾ Schwarzer (FN 25) 23.

³⁰⁾ Thienel, „One-stop-shop“ und Zuständigkeitskonkurrenzen, wbl 2002, 249 (252).

³¹⁾ Thienel (FN 30) 252.

³²⁾ Thienel (FN 30) 252.

³³⁾ Thienel (FN 30) 252 f.

³⁴⁾ Hechtner/Schuster (FN 5) 81.

³⁵⁾ Ennöckl, Deregulierung, Verfahrensbeschleunigung und Nachbarrechte im gewerblichen Betriebsanlagenrecht (1998) (Dissertation) 176.

³⁶⁾ Huber (FN 4) 26.

³⁷⁾ Schermann (FN 22) 62.

³⁸⁾ Huber (FN 4) 23.

³⁹⁾ Huber (FN 4) 35.

⁴⁰⁾ Gutkas (FN 5) 49; Hechtner/Schuster (FN 5) 83.

⁴¹⁾ Überseder (FN 7) 45.

⁴²⁾ Kneihls, Anlagengenehmigungsverfahren als Dauerthema von Reformen – Zwischenbilanz Österreich, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 15 (26).

⁴³⁾ Überseder (FN 7) 45 f.

mungen zur Verwirklichung eines durchgängigen One-Stop-Shops.⁴⁴⁾

Anmerkung: Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Überprüfung der Vollkonzentration geplant.⁴⁵⁾

b. Verwaltungsorgane

– § 38 AWG 2002 und § 17 UVP-G 2000 als Maßstab für eine einheitliche Entscheidungsfindung;⁴⁶⁾

– professionelles Verfahrensmanagement und Anlagenreferate, sonst Überlastung der BVB;⁴⁷⁾

Umsetzung: In der Steiermark haben nur die Bezirkshauptmannschaften in Bruck an der Mur, Leibnitz, Murau, Radkersburg und Weiz keine Anlagenreferate.⁴⁸⁾

– der Koordinationsauftrag erfordert verstärkte Beratungstätigkeit, ein hohes Maß an behördeninterner Koordination und Mitbeteiligung/Einbindung der beauftragten Sachverständigen;⁴⁹⁾

– Anpassung der Organisation im ASV-Dienst – mangelnde Verfügbarkeit von ASV erschwert eine Verfahrenskoordination; Vorschlag: Schaffung eines Sachverständigenpools mit einer für die Behörde weitgehend freien Zugriffsmöglichkeit;⁵⁰⁾

– anlagentechnische oder gewässerkundliche ASV als Universalsachverständige;⁵¹⁾

– Verbesserung aufgabenübergreifender Einreichunterlagen durch klare Rahmenbedingungen, Definition der Inhalte und durch strategische Informations- und Fortbildungsmaßnahmen.⁵²⁾

c. Genehmigungswerber

Gesamtanträge bereiten Genehmigungswerbern Schwierigkeiten, daher ist ein betrieblicher Koordinator für Projektbelange oder ein Baumanagement hilfreich.⁵³⁾

5. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Kritik: Der Ausschluss von Parteirechten verschiebt die Problemlage nur ins Zivilrecht oder in andere Verfahrensstadien.⁵⁴⁾ „Die ‚Vereinfachung‘ des vereinfachten Verfahrens besteht ausschließ-

lich darin, dass die Nachbarn vom Verfahren ferngehalten werden.“⁵⁵⁾

a. Gesetzgebung

– Erheblicher Ermittlungsaufwand bereits für die Wahl des richtigen Verfahrens;⁵⁶⁾

– Herausnehmen der Erwartungs- und Einzelfallprüfung aus der Z 2 des Abs 1 und in den allgemeinen Verfahrensablaufteil des § 359b Abs 1 GewO verschieben (der nicht eingerückte Teil); die Wahl des Verfahrens hängt dann nur noch von den Messgrößen ab, die aufgrund der Projektunterlagen und ohne Beiziehung von Amtssachverständigen feststellbar sind; Nachbarn hätten keine Mitwirkungsmöglichkeit bezüglich der Erwartungshaltung; außerdem Klarstellung, dass bei allen Tatbeständen für ein vereinfachtes Verfahren eine Einzelfallprüfung von Amts wegen vorzunehmen ist;⁵⁷⁾

– Klarstellung durch den Gesetzgeber, wann die Erwartungshaltung zu prüfen ist;⁵⁸⁾

– Wahlrecht des Antragstellers, ob ein vereinfachtes oder ordentliches Verfahren durchgeführt werden soll;⁵⁹⁾

Anmerkung: B. Raschauer hält dies bereits durch eine Auslegung iSd Rechtsstaatsprinzips für möglich;⁶⁰⁾ Wahlrecht war im UGBA-Entwurf⁶¹⁾ in § 19 vorgesehen.

– volle Parteistellung für Nachbarn im vereinfachten Verfahren und durch andere Instrumente Sicherstellung, dass unberechtigte Einwendungen keine Verzögerungen verursachen;⁶²⁾

– derartige Modifizierung des vereinfachten Verfahrens, dass ohne Verlust der Raschheit und Effektivität das rechtliche Gehör der Nachbarn gewahrt wird; das Anhörungsrecht könnte zu einem Recht zur Erhebung von Einwendungen verändert werden, wobei über die erhobenen Einwendungen der Nachbarn zwingend abzusprechen ist, sei es auch nur, dass auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird; Beschränkung des Berufungsrechts der Nachbarn zur Verhinderung einer Verzögerung durch ein Rechtsmittelverfahren, das nur bei bestimmten wesentlichen Einwendungen zulässig ist; Staffelung der Rechtsmittel-

⁴⁴⁾ Öberseder (FN 7) 46f; Kneihs (FN 42) 28.

⁴⁵⁾ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, 11.08.2009, 259, 269.

⁴⁶⁾ Öberseder (FN 7) 45.

⁴⁷⁾ Ennöckl (FN 35) 176.

⁴⁸⁾ <http://www.bh-bruck.steiermark.at>; <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at>; <http://www.bh-murau.steiermark.at>; <http://www.bh-radkersburg.steiermark.at>; <http://www.bh-weiz.steiermark.at>, 11.08.2009.

⁴⁹⁾ Öberseder (FN 24) 182.

⁵⁰⁾ Öberseder (FN 24) 182f.

⁵¹⁾ Öberseder (FN 24) 183.

⁵²⁾ Öberseder (FN 24) 183f.

⁵³⁾ Öberseder (FN 7) 46.

⁵⁴⁾ Kneihs (FN 42) 28; ähnliche Kritik auch bei Schwarzzer (FN 13) 345f.

⁵⁵⁾ B. Raschauer (FN 14) 90.

⁵⁶⁾ Plöbst (FN 20) 56.

⁵⁷⁾ Schuster (FN 9) 202f.

⁵⁸⁾ Schermann (FN 22) 60f.

⁵⁹⁾ Illedits/Illedits-Lohr, Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen eine im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO genehmigte Anlage, RdW 2004, 16 (18); Schuster (FN 9) 203.

⁶⁰⁾ B. Raschauer (FN 14) 100.

⁶¹⁾ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird, ME 383 BlgNR XX. GP, 11.

⁶²⁾ Thienel, Verfassungsrechtliche Grenzen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO, ZfV 2001, 718 (731).

befugnis einerseits am Ausmaß der möglichen Beeinträchtigung der Nachbarn, andererseits an der geplanten Größe der Betriebsanlage;⁶³⁾

- speziellere, einfachere Kundmachungsvorschriften und kürzere Frist für das Einlangen von Einwendungen.⁶⁴⁾

b. Verwaltungsorgane

- Klärung der Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen, als Vorfrage iSd § 38 AVG, dh Erlass eines beim UVS selbstständig anfechtbaren Bescheides noch vor der eigentlichen Genehmigung, der gleichzeitig als Aussetzungsbescheid für das Genehmigungsverfahren gilt; nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens über die Vorfrage, kann die BVB mit dem „richtigen“ Verfahren fortfahren (im vereinfachten Verfahren bleiben oder in das ordentliche Verfahren wechseln); Vorteil für den Antragsteller: keine Aufhebung des Genehmigungsbescheids nur wegen Wahl des falschen Verfahrens;⁶⁵⁾

- bei „einfachen“ Bewilligungsverfahren mit einem nicht abschätzbaren Parteienkreis besteht ein Restrisiko hinsichtlich übergangener Parteien; dies sollte im Einzelfall durch Kundmachung in den Medien ausgeschaltet werden (ist nicht Praxis, Stand 2004);⁶⁶⁾

- Investition der durch vereinfachte Verfahren gewonnenen Ressourcen in die Überwachung der Einhaltung von Schutzvorschriften.⁶⁷⁾

Anmerkung: Aus Sicht der Nachbarn unzureichende Kontrollen.⁶⁸⁾

c. VwGH/VfGH

- Dispositionsmöglichkeit für den Antragsteller durch Auslegung des § 359b GewO im Sinne des Rechtsstaatsprinzips (da keine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB; vereinfachtes Verfahren soll „Rechtswohlthat“ für den Antragsteller sein und keine Belastung); nur vereinfachtes Verfahren, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich ein ordentliches Verfahren beantragt hat;⁶⁹⁾

- einheitliche Rechtsprechung des VwGH und VfGH zur Frage der Einzelfallprüfung bei den Fällen des

§ 359b Abs 2 GewO (vgl VfSlg 17.165/2004 vs VwGH 14.11.2007, 2006/04/0132);⁷⁰⁾

- richtungsweisende Erkenntnisse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, um das Verfahren tatsächlich wieder ein wenig zu vereinfachen.⁷¹⁾

6. Genehmigung von Vorarbeiten

Gesetzgebung

- Ausbau des Versuchsbetriebs zu fixem Bestandteil des Ermittlungsverfahrens; dafür ist eine klare zeitliche Befristung und genauere inhaltliche Determinierung und Parteistellung der Nachbarn erforderlich – nur so kann Missbrauch verhindert werden;⁷²⁾

- Bestimmung ist inkonsistent: Bei Beginn eines aufwändigen Ermittlungsverfahrens ist es schwierig zu entscheiden, ob die Bewilligung zu erteilen sein wird – bei fortgeschrittenem Ermittlungsverfahren ist idR keine Beschleunigung mehr zu erreichen.⁷³⁾

7. Gestufte Verfahren

Gesetzgebung

- Möglichkeit einer vertikalen Verfahrensgliederung nach Vorbild des § 111a WRG, da nach erteilter Genehmigung Änderungen erforderlich werden können, die möglicherweise dazu führen, dass die Detailgenehmigung vergebens war;⁷⁴⁾

Anmerkung: § 356e ermöglicht nur ein gestuftes Verfahren, wenn in einer Gesamtanlage mehrere Gewerbebetriebe sind, nicht aber für einen Gewerbebetrieb.

- das gestufte Verfahren wirft viele Fragen auf (welche Fragen bestimmen das Grundsatz-, welche das Detailverfahren, Parteistellung, Präklusion) und könnte daher den Aufwand sogar noch erhöhen.⁷⁵⁾

8. Gastgartenregelung

Gesetzgebung

- Systemwidrige Platzierung bei den Gewerbeausübungsvorschriften, anstatt bei den anlagenrechtlichen Bestimmungen;⁷⁶⁾

- Novelle 1998 fügte (zur Klarstellung) Auflagenverbot und Versagungsverbot hinsichtlich des Lärmschutzes ein; mit der Novelle 2002 wurden diese Verbote wieder gestrichen – ohne nähere Begründung in den Erläuterungen; diese Situa-

⁶³⁾ *Illedits/Illedits-Lohr* (FN 59) 17.

⁶⁴⁾ *Schuster* (FN 9) 203.

⁶⁵⁾ *N. Raschauer*, Das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 359b GewO) im Gefolge jüngster höchstgerichtlicher Entscheidungen, RdU 2005, 100 (103f).

⁶⁶⁾ *Öberseder* (FN 7) 47.

⁶⁷⁾ *Schwarzer* (FN 13) 347.

⁶⁸⁾ *Meyer*, Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Sicht von Nachbarn und Nachbarinnen und von Bürgerinitiativen, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 69 (70f).

⁶⁹⁾ *B. Raschauer* (FN 14) 100.

⁷⁰⁾ *Schermann* (FN 22) 61.

⁷¹⁾ *Schuster* (FN 9) 204.

⁷²⁾ *Ennöckl* (FN 35) 75, mit Verweis auf einen mündlichen Vorschlag von *Aichlreiter* im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zur Gewerberechtsnovelle 1992.

⁷³⁾ *Kneihs* (FN 42) 18f.

⁷⁴⁾ *Huber* (FN 4) 33f.

⁷⁵⁾ *Kneihs* (FN 42) 25.

⁷⁶⁾ *Schermann* (FN 22) 62.

on führt zu Vollzugsschwierigkeiten und zu divergierender Vollziehung.⁷⁷⁾

9. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen im Sanierungsgebiet

Gesetzgebung

§ 77 Abs 3 GewO enthält unbestimmte und unbestimmbare Gesetzesbegriffe: „relevanter Beitrag zur Immissionsbelastung“, „langfristige Annahmen“, „ausreichende Kompensationsmaßnahmen“, „realistisches Szenario“.⁷⁸⁾

10. Betrieb vor Rechtskraft

Vor der GewONov 1997, BGBl I 1997/63, nur bei Berufung des Bewilligungswerbers oder bei Genehmigung durch den Landeshauptmann zulässig, danach nur ausgeschlossen, wenn das Arbeitsinspektorat beruft und aus der Begründung hervorgeht, dass trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist. Die Differenzierung zwischen Arbeitnehmer- und Nachbarnschutz war ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (VfSlg 16.460/2002). Seit BGBl I 2002/73 kann der Betrieb vor Rechtskraft bei jeder Berufung ausgeschlossen sein, wenn der Berufungsbegründung zu entnehmen ist, dass trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

a. Verwaltungsorgane

Zuerst sollte das Beschleunigungspotenzial des geltenden Rechts genützt werden, bevor Nachbarrechte beschnitten werden (Bsp BH Grieskirchen OÖ: Pilotprojekt mit der Vorgabe, ordentliche Verfahren in 3 Monaten abzuschließen, wurde problemlos erfüllt).⁷⁹⁾

b. UVS

Gefahr für den Genehmigungswerber, dass im Instanzenzug durch die Vorschreibung weiterer Auflagen die Anlage erheblich modifiziert werden muss oder sogar die Genehmigung versagt wird; wirtschaftlicher Vorteil für den Genehmigungswerber kann nur erreicht werden, wenn man davon ausgeht, dass durch den vorzeitigen Betrieb vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch die Rechtsmittelbehörde nur noch schwer abgeändert werden können.⁸⁰⁾

⁷⁷⁾ Schermann (FN 22) 62.

⁷⁸⁾ Schermann (FN 22) 63.

⁷⁹⁾ B. Müller, § 78 GewO – Verfassungswidrige Beseitigung der „Effizienz“ des Rechtsschutzes?, RdU 1998, 69 (71).

⁸⁰⁾ Ennöckl (FN 35) 133.

11. Überprüfung und Eigenüberwachung

a. Gesetzgebung

Die Eigenüberwachung beschränkt sich nur auf die gewerberechtlichen Vorschriften; wenn sie die behördliche Überprüfung ersetzen soll, ist der Geltungsbereich auszubauen.⁸¹⁾

b. Verwaltungsorgane

Einführung eines Überprüfungsmanagements zur Koordinierung der Überprüfungstätigkeit bei Anlagen, die mehreren Materiengesetzen unterliegen.⁸²⁾

12. Instanzenzug

Bis 2002 dreigliedriger Instanzenzug bis zum BM, wenn BVB und Landeshauptmann divergierende Entscheidungen treffen;

Kritik: divergierende Entscheidungen von „Bedeutung“ iSd Art 103 Abs 4 B-VG.⁸³⁾

Gesetzgebung

Eindeutige gesetzliche Regelung auf zwei Instanzen – Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer um 6 bis 9 Monate.⁸⁴⁾

Umsetzung: BGBl I 2002/65 einheitlicher zweigliedriger Instanzenzug an die UVS.

B. Andere anlagenrelevante Materiengesetze

1. Allgemeines

Gesetzgebung

- Harmonisierung der Verfahrensbestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen;⁸⁵⁾
- einheitliche Berufungsinstanz in allen anlagenrechtlichen Verfahren;⁸⁶⁾
- Harmonisierung der verschiedenen Typen vereinfachter Zulassungsverfahren (einheitliches Betriebsanlagenrecht);⁸⁷⁾
- behutsame Formulierung der Tatbestände für vereinfachte Zulassungsverfahren.⁸⁸⁾

2. Baurecht

a. Gesetzgebung

- Entfall der baubehördlichen Bewilligung für gewerbliche Betriebsanlagen, sofern die Gewerbe-

⁸¹⁾ Öberseder (FN 7) 59.

⁸²⁾ Haselsteiner, Überlegungen zur Erfüllung der Anforderung des Verwaltungsreformgesetzes in einer Bezirkshauptmannschaft unter Berücksichtigung des Anlagenrechts, in: Fuherr/Schwarzer (Hrsg), Anlagenrecht und Verwaltungsreformgesetz (2002) 75 (85).

⁸³⁾ Ennöckl (FN 35) 149.

⁸⁴⁾ Ennöckl (FN 35) 149.

⁸⁵⁾ Haselsteiner (FN 82) 87.

⁸⁶⁾ Haselsteiner (FN 82) 87.

⁸⁷⁾ Schwarzer (FN 13) 348.

⁸⁸⁾ Schwarzer (FN 13) 348.

behörde die Bestimmungen des Baurechts zur Anwendung bringt;⁸⁹⁾

- dem § 356b GewO nachgebildete Verfahrenskonzentration in BauO, sodass für baubewilligungspflichtige Vorhaben sonstige Bewilligungen nach landesrechtlichen Vorschriften entfallen.⁹⁰⁾

b. Verwaltungsorgane

Übertragung von Bauverfahren an die Bezirkshauptmannschaft.⁹¹⁾

Umsetzung: Über 130 Gemeinden der Steiermark haben eine Baurechtsübertragung gem § 40 Abs 5 Stmk Gemeindeordnung beschlossen.⁹²⁾

3. Raumordnung

Gesetzgebung

In Gewerbe- und Industriegebieten sollte vorab feststehen, dass Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen grundsätzlich mit dem Umweltrecht vereinbar sind; zB für solche Gebiete keine Prüfung der Emissionen im Hinblick auf die Grenzwerte des IG-L und keine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne von Natura 2000.⁹³⁾

Anmerkung: Ähnlicher Versuch in der GewO für vereinfachte Verfahren scheiterte; VfSlg 16.259/2001 – Aufhebung des § 359b Abs 4 GewO.

C. AVG

1. Verbesserungsverfahren

Gesetzgebung

Bewirkt lediglich die Vorverlagerung der Verzögerung in eine statistisch nicht erfasste Phase und Verlagerung der Kosten auf den Staat. Beitrag zu Optimierung und gerechterem Ergebnis mit besserem Interessenausgleich ist fraglich.⁹⁴⁾

2. Elektronischer Verwaltungsakt

Gesetzgebung

Zur Einführung des vollelektronischen Verwaltungsaktes sind Änderungen des AVG notwendig; § 14 Abs 2 Z 3 und Abs 5 AVG idF BGBl 1998/158 sehen eigenhändige Unterschrift für Niederschriften vor; das gleiche Problem besteht beim Aktenvermerk gem § 16 Abs 2 AVG;⁹⁵⁾

Umsetzung: BGBl I 2001/137: die Unterschrift kann beim Aktenvermerk entfallen, wenn sichergestellt ist, dass das Amtorgan auf andere Weise festgestellt werden kann.

⁸⁹⁾ Oberseder (FN 7) 65.

⁹⁰⁾ Oberseder (FN 7) 65f.

⁹¹⁾ Oberseder (FN 7) 66.

⁹²⁾ § 1 Abs 1 Stmk Bau-Übertragungsverordnung, LGBl 1999/58 idF LGBl II 2009/11.

⁹³⁾ Schwarzer (FN 25) 24.

⁹⁴⁾ Kneihls (FN 42) 19.

⁹⁵⁾ Martschin, Rechtsprobleme der Einführung des elektronischen Verwaltungsaktes, ZfV 2001, 746 (750f).

BGBl I 2002/65: Einfügung des Abs 8 in § 14 AVG: „Niederschriften, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, insbesondere unter Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen, erstellt worden sind, bedürfen nicht der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen, wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise festgestellt werden kann, dass der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat. Es gilt Abs. 3 letzter Halbsatz.“

BGBl I 2004/10: Streichung des Abs 8, dafür sieht § 14 Abs 2 Z 3 AVG eine Beurkundung unter Verweis auf die elektronische Signatur (§ 18 Abs 2 AVG) vor, und nach Abs 5 ist die Unterschrift der Beteiligten nicht erforderlich, wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde und an Ort und Stelle nicht ausgedruckt werden kann. Keine Änderung des Regelungsergebnisses, sondern nur größere Übersichtlichkeit des § 14 AVG.⁹⁶⁾ Auch für den Aktenvermerk reicht nun eine Beurkundung. Erlass des E-GovG und Änderung des ZustellG;

BGBl I 2008/5: Neufassung der §§ 13 – 18 AVG zur Beseitigung von Unstimmigkeiten.⁹⁷⁾ Aufhebung der Unterscheidung von „internen“ und „externen“ Erledigungen. Bei Niederschriften, Aktenvermerken und Erledigungen kann an die Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten.

Änderungen im ZustG: Scannen des Zustellnachweises und elektronische Übersendung an Behörde; elektronischer Zustellnachweis; elektronische Zustellung; Entfall des zweiten Zustellversuch;

Elektronische Aktenvorlage an den VwGH und VfGH – Novellierung des VwGG/VfGG: Generelle Möglichkeit der Aktenvorlage in anderer Weise als in Papierform; Festlegung der jeweils zulässigen Übermittlungsarten durch Verordnung.⁹⁸⁾

3. Präklusion

Gesetzgebung

Abweichungen vom AVG in Materiengesetzen – Frage nach verfassungsrechtlicher Rechtfertigung; verschärft das Problem der übergangenen Partei.⁹⁹⁾

4. Massenverfahren

Verwaltungsorgane

Verhandlung oder wenigstens Erörterung vor Ablauf der Einwendungsfrist, damit werden (provozierte) Einwendungen hintangehalten.¹⁰⁰⁾

⁹⁶⁾ Erl zur RV 252 BlgNR XXII. GP, 12.

⁹⁷⁾ Erl zur RV 294 BlgNR XXIII. GP, 1.

⁹⁸⁾ Martschin (FN 95) 754f.

⁹⁹⁾ Kneihls (FN 42) 20f.

¹⁰⁰⁾ Kneihls (FN 42) 21.

5. Verbundene Verfahren

Verwaltungsorgane

- Aus- und Weiterbildung;¹⁰¹⁾
- Festlegung eines zuständigen Verfahrensverantwortlichen für die Koordinierung;¹⁰²⁾
- standardisierte Verfahrensplanung durch die Behörde unter Einbeziehung des Antragstellers und unter Mitwirkung eines koordinierenden Amtssachverständigen;¹⁰³⁾
- bei komplexeren verbundenen Verfahren mit voraussichtlich längerer Verfahrensdauer: Abschluss einer Verfahrensvereinbarung auf Grundlage des Verfahrensplans zwischen Behörde und Antragsteller; Festlegung eines Zeitplans und Klärung inwieweit eine Trennung oder Verbindung von Verfahren im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist;¹⁰⁴⁾
- Festlegung eines Ansprechpartners für Antragsteller und alle sonstigen Verfahrensbeteiligten, zur Auskunftserteilung über Stand des Verfahrens, zur Akteneinsicht, Entgegennahme von Unterlagen usw.¹⁰⁵⁾

6. Berufungen

a. Gesetzgebung

- § 67h AVG bewirkt eine unnötige Verkomplizierung der Rechtslage; ein Widerspruch wird in der Praxis die Ausnahme bleiben;¹⁰⁶⁾
- Schaffung einheitlicher Berufungsinstanz für alle anlagenrechtlichen Verfahren;¹⁰⁷⁾
- Entscheidungen durch Dreiersenate statt Einzelmitglieder könnten die Qualität erhöhen;¹⁰⁸⁾
- Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit.¹⁰⁹⁾

b. UVS

Konsequente Betrauung der Behörde erster Instanz mit der Durchführung notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens gem § 66 Abs 1 AVG erzeugt vorwirkenden Druck auf die Behörde, die Verfahren von Anfang an sorgfältig zu gestalten.¹¹⁰⁾

7. Sachverständige

a. Gesetzgebung

- Klare gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der Sonderstellung des UVS, die sowohl die Bedürfnisse der Praxis als auch die Grundsätze der Verfahrensökonomie, der Verfahrensbeschleunigung und die Begrenzung des Kostenrisikos für die Parteien berücksichtigt;¹¹¹⁾
- speziellere Regelung zu § 52 AVG für das Verfahren vor den UVS, damit jederzeit die Betrauung nichtamtlicher Sachverständiger, wie im gerichtlichen Verfahren, möglich ist; gleichzeitige Anpassung des § 76 AVG für amtswegige Verfahren und Ausdehnung der Verfahrenshilfe auf AVG-Verfahren;¹¹²⁾
- keine Stärkung des Vertrauens der Bürger und Bürgerinnen, wenn zweite Instanz die gleichen Sachverständigen heranzieht wie die erste. Vorschlag: eigener Sachverständigenapparat für US und UVS;¹¹³⁾
- die Möglichkeit nichtamtliche Sachverständige beizuziehen, wenn es der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Antragsteller dies beantragt, führt zur Privatisierung des Sachverständigen und stärkt das Ungleichgewicht zwischen Wirtschaft und Bürgern.¹¹⁴⁾

b. Verwaltungsorgane

„Ausschaltung“ von Sachverständigen erhöht nicht das Vertrauen der Bürger in die Genehmigungsbehörde erster Instanz.¹¹⁵⁾

D. Verfahrensmanagement *in* wS

- Anlagensprechtag und Sprechtag vor Ort;¹¹⁶⁾ verkürzt auch Postwege, da Unterlagen beim Sprechtag abgegeben werden können;¹¹⁷⁾
*Umsetzung: Monatlich bei allen Bezirkshauptmannschaften der Steiermark.*¹¹⁸⁾
- einheitlicher Ansprechpartner; Teamarbeit im Innenverhältnis und nach außen ein Bearbeiter für alle Verfahren;¹¹⁹⁾
- Systemisierung von Verwaltungsabläufen;¹²⁰⁾ Einrichtung eines Nachbarverzeichnis für jeden Betrieb in einer Exceldatenbank; Neuerstel-

¹⁰¹⁾ Haselsteiner (FN 82) 79.

¹⁰²⁾ Haselsteiner (FN 82) 83.

¹⁰³⁾ Haselsteiner (FN 82) 84.

¹⁰⁴⁾ Haselsteiner (FN 82) 84f.

¹⁰⁵⁾ Haselsteiner (FN 82) 85.

¹⁰⁶⁾ Zellenberg, Die Entscheidungsbefugnis der Unabhängigen Verwaltungssenate nach § 67h AVG, in: Furrer/Schwarzer (Hrsg), Anlagenrecht und Verwaltungsreformgesetz (2002) 36 (54).

¹⁰⁷⁾ Haselsteiner (FN 82) 87.

¹⁰⁸⁾ Kneihs (FN 42) 23.

¹⁰⁹⁾ Kneihs (FN 42) 28.

¹¹⁰⁾ Pesendorfer, Die UVS als Berufsbehörde gemäß § 67h AVG, in: Hauer (Hrsg), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004) 75 (78).

¹¹¹⁾ Schmied (FN 17) 103.

¹¹²⁾ Lehne, Das Sachverständigenproblem im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenen, ZUV 2005, 12.

¹¹³⁾ Meyer (FN 68) 74f.

¹¹⁴⁾ Meyer (FN 68) 74.

¹¹⁵⁾ Meyer (FN 68) 73.

¹¹⁶⁾ Grün ua (FN 18) 56; Haselsteiner (FN 82) 85; Oberseder (FN 7) 68f.

¹¹⁷⁾ Oberseder (FN 7) 70.

¹¹⁸⁾ <http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/cms/beitrag/10016080/106565/#tb6>, 15.08.2009.

¹¹⁹⁾ Oberseder (FN 7) 68.

¹²⁰⁾ Oberseder (FN 7) 69.

lung und laufende Aktualisierung durch die Gemeinde; Ausfertigung der Kundmachung als Serienbrief in einem Vorgang; Ziel: Adressen aus DORIS in Verbindung mit dem zentralen Melderegister erheben; Bausteinsysteme für gleichartige Erledigungen (zB Rechtsmittelbelehrung, Gebührenvorschreibungen, Rechtsgrundlagen, Hinweise, Informationen); einheitliches Aktenzeichen für die unterschiedlichen Aufgabengruppen einer Anlagenabteilung, im Hinblick auf die Automatisierung mit einer fortlaufenden Geschäftszahl;

- Merkblätter für Berater und Genehmigungswerber;¹²¹⁾

Umsetzung: Auf allen Homepages der steirischen Bezirkshauptmannschaften.

- Nutzung von E-Mail und Internet; Nachteil: Versendung von Plänen – Plotgerät müsste zur Verfügung stehen (finanzieller Aufwand); Informationen über Internet: optimale Vorbereitung des Genehmigungswerbers; einheitliche Onlineformulare – einheitliche Verwaltungspraxis;¹²²⁾ elektronischer Akt;¹²³⁾

Umsetzung: Steirische Bezirkshauptmannschaften haben einheitliche Informationen, Merkblätter und Onlineformulare über Internet verfügbar.

- Vernetzung der einzelnen Behörden;¹²⁴⁾ einheitliches Anlagenprogramm;¹²⁵⁾
- Vereinheitlichung der Vollzugspraxis durch bundesweite, regelmäßig stattfindende Auseinandersetzungen;¹²⁶⁾
- Verstärkung der Beratungstätigkeit von Behörde und Wirtschaftskammer zur Entwicklung einer einheitlichen Vollzugspraxis;¹²⁷⁾
- Prozesscontrolling zur Messung der Wirksamkeit anderer verfahrensbeschleunigender Maßnahmen;¹²⁸⁾ einheitliches Monitoring durch die Landesregierungen;¹²⁹⁾
- Contracting mit Antragsteller (Koordination der Ansprüche an Antragsteller, voraussichtliche Erledigungstermine usw);¹³⁰⁾
- Contracting innerhalb der Behörde (Zielvereinbarungen);¹³¹⁾
- durch geeignete Technologie Bescheiderstellung bei Augenscheinsverhandlung;¹³²⁾

¹²¹⁾ Grün ua (FN 18) 57; Baumgartner (FN 28) 100.

¹²²⁾ Baumgartner (FN 28) 100f.

¹²³⁾ Grün ua (FN 18) 58.

¹²⁴⁾ Baumgartner (FN 28) 101.

¹²⁵⁾ Haselsteiner (FN 82) 86.

¹²⁶⁾ Überseder (FN 24) 172.

¹²⁷⁾ Überseder (FN 24) 172.

¹²⁸⁾ Grün ua (FN 18) 56.

¹²⁹⁾ Schwarzer (FN 25) 19.

¹³⁰⁾ Grün ua (FN 18) 57f.

¹³¹⁾ Grün ua (FN 18) 57; Wimmer/Müller, Zielvereinbarungen im Verwaltungsalltag, ZfV 2006, 2ff.

¹³²⁾ Grün ua (FN 18) 58.

- solide Vorprüfung der Unterlagen;¹³³⁾
- klare, eindeutige, nachvollziehbare Beschreibungen der Sache; Betriebsbeschreibung ist oft mangelhaft – zB nur Wiedergabe der Verhandlungsschrift; erschwert der Berufungsbehörde den wesentlichen Sachverhalt festzustellen; der von der Behörde ermittelte Sachverhalt reicht oft nicht für eine Befundung und Begutachtung durch die Amtssachverständigen aus – ASV greifen für Informationen auf den Antragsteller zurück, daraus ergibt sich die Frage, wie die Angaben des Antragstellers gewertet werden sollen; mehrere ASV gehen dann oft von verschiedenen Sachverhalten aus; bei Anlagenänderungen oder Vorschreibung von Auflagen nur schwer feststellbar, was überhaupt Sache war; sehr strenge Auslegung des VwGH: ca 600 Schweine/Woche ist zu unbestimmt;¹³⁴⁾
- vollständige Aktenvorlage an den UVS, vor allem in koordinierten Verfahren, in denen die Behörde auch als Baubehörde tätig war – einzelne Schreiben befinden sich im Bauakt, andere im Gewerbeakt.¹³⁵⁾

E. UVP-G

UVP-G-Novelle 2000, BGBl I 2000/89: Straffung des Verfahrens – freiwilliges Scoping, Verzicht auf Gutachterliste und Prüfbuch, vereinfachtes Verfahren, Verkürzung der Entscheidungsfrist von 18 auf 9 Monate, 6 Wochen im Feststellungsverfahren.

1. Allgemeines

a. Gesetzgebung

- Unübersichtliche Regelung der Beschwerdelegitimation von NGOs, Bürgerinitiativen und Nachbarn in „normalen“ und in vereinfachten Verfahren;¹³⁶⁾
- die verkürzten Verfahrensfristen (§ 7 Abs 4 und 5 UVP-G) sind in der Praxis kaum relevant, da der Aspekt der Rechtssicherheit wichtiger ist als eine übereilte Entscheidung;¹³⁷⁾
- Entfall der Einzelfallprüfung und sofort UVP im vereinfachten Verfahren;¹³⁸⁾

¹³³⁾ Plöbst (FN 20) 55.

¹³⁴⁾ Schermann (FN 22) 64f.

¹³⁵⁾ Schermann (FN 22) 66f.

¹³⁶⁾ Merl, Schwerpunkte der Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2004, in: Furrer (Hrsg), Anlagenrecht. Aktuelle Entwicklungen & Tipps für die Praxis (2005) 115 (119); Säck-da Silva, Das UVP-Verfahren als Kommunikationsprozess, in: Mittendorfer (Hrsg), Die UVP auf dem Prüfstand. Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments (2008) 33 (35f).

¹³⁷⁾ Merl (FN 136) 128.

¹³⁸⁾ Madner, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 79 (92).

- im Widerspruch zu Evaluationsergebnissen, die der Einbeziehung der Öffentlichkeit eine verfahrensbeschleunigende Wirkung attestierten, wurde die Pateinstellung von Bürgerinitiativen auf das ordentliche Verfahren beschränkt;¹³⁹⁾
 - Lerneffekte der Nachkontrolle können nicht optimal genutzt werden, da in vereinfachten Verfahren, was die Mehrzahl der Verfahren darstellt, keine Nachkontrollpflicht besteht; auch bei ordentlichen Verfahren kaum Nachkontrollen – klare Regelung der Behördenzuständigkeit wäre wünschenswert.¹⁴⁰⁾
Umsetzung: Der neue § 21 Abs 4 und § 24 Abs 3a UVP-G idF BGBl 2009/97 sollen Zuständigkeiten klarstellen.
- b. Verwaltungsorgane
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – in Deutschland Beiziehung von örtlichen Umweltorganisationen, Vereinen und Anwohnern zum Scoping; ist Tradition in Dänemark;¹⁴¹⁾
 - Besetzung der Dienststelle mit den am besten qualifizierten Mitarbeitern;¹⁴²⁾
 - Weiterbildung;¹⁴³⁾
 - Verknennung des Charakters einer Einzelfallprüfung – Behörden führen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ein Genehmigungsverfahren durch statt einer reinen Abschätzung der Wahrscheinlichkeit vorhabenstypischer Umweltauswirkungen;¹⁴⁴⁾
Vorschlag: Evaluation der Einzelprüfungsverfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht – auf Basis dieser Ergebnisse kann über weitere Empfehlungen oder über eine Durchführungsverordnung entschieden werden;¹⁴⁵⁾
 - Einsatz von Koordinatoren für die fachliche und organisatorische Abstimmung zwischen den beteiligten Sachverständigen; *Umsetzung: Verfahrensstandard;*¹⁴⁶⁾
 - Zusammenfassung der Beweisthemen in einem Prüfbuch; *Umsetzung: Verfahrensstandard;*¹⁴⁷⁾
 - möglichst frühe Benennung der Sachverständigen und Abhalten von Sachverständigen-Workshops; *Umsetzung: Verfahrensstandard;*¹⁴⁸⁾
 - Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements durch Evaluation und Erfahrungsaustausch;¹⁴⁹⁾
- Genaue und umfassende Sachverhaltsermittlung durch die erste Instanz – sonst erhebliche Verzögerungen bei der Berufungsinstanz, welche über keine eigenen ASV verfügt;¹⁵⁰⁾
Anmerkung: UVP-G-Novelle 2009, BGBl I 87, § 3 Abs 7: „Zur Beschleunigung des Feststellungsverfahrens wird klargestellt, dass der Projektwerber/die Projektwerberin seinen/ihren Beitrag dadurch zu leisten hat, dass er/sie Unterlagen vorlegt, die zur Identifikation des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen ausreichen.“¹⁵¹⁾
 - Ausbau der personellen Ressourcen in erster Instanz;¹⁵²⁾
 - Stärkung der Sachverständigendienste der Länder;¹⁵³⁾
Anmerkung: § 12 Abs 2 und § 24c Abs 2 UVP-G idF BGBl I 2009/87: Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ist auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG grundsätzlich zulässig.
 - Behörden führen kaum Nachkontrollen durch, deshalb können Lerneffekte nicht genutzt werden; Vorschlag: bessere Ressourcenausstattung.¹⁵⁴⁾
- c. Genehmigungswerber¹⁵⁵⁾
- „Die besten Planer, Sachverständigen und Rechtsvertreter sind gerade gut genug“;
 - Projektanten mit klarer Aufgabenverteilung und klaren Strukturen;
 - „jeder Euro für die Vorbereitung des Antrags macht sich mehrfach bezahlt“;
 - Kooperation zwischen Planer und Rechtsberater zur Klärung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
 - klare Gliederung der Einreichunterlagen in Antrag, Projekt, sonstige Unterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung;
 - ideal ist ein Kernprojektteam mit drei bis vier Personen (Vertreter des Konsenswerbers, Planer, UVE-Team/Sachverständige, Rechtsvertreter);
 - klare Kommunikationswege intern: Teilnehmer, Zahl und Termine der Projektteamsitzungen; „Verteiler“ für Dokumente und sonstige Informationen; Kommunikationswege zB primär E-Mail; Bezeichnung von Dokumenten und E-Mails für eine einfache Handhabung der Ablage;
 - klare Regelung der externen Kommunikation – wer redet mit wem?

¹³⁹⁾ Madner (FN 138) 95 f.

¹⁴⁰⁾ Madner (FN 138) 97.

¹⁴¹⁾ Säck-da Silva (FN 136) 35.

¹⁴²⁾ Schwarzer (FN 25) 20.

¹⁴³⁾ Schwarzer (FN 25) 20.

¹⁴⁴⁾ Emmöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-U&T 2009, 26 (30 f).

¹⁴⁵⁾ Madner (FN 138) 92.

¹⁴⁶⁾ Madner (FN 138) 94.

¹⁴⁷⁾ Madner (FN 138) 94.

¹⁴⁸⁾ Madner (FN 138) 94 f.

¹⁴⁹⁾ Madner (FN 138) 95.

¹⁵⁰⁾ Madner (FN 138) 95.

¹⁵¹⁾ Erl zur RV 234 BlgNR XXIV. GP, 22.

¹⁵²⁾ Madner (FN 138) 95.

¹⁵³⁾ Madner (FN 138) 95.

¹⁵⁴⁾ Madner (FN 138) 97.

¹⁵⁵⁾ Schmelz, Verfahrensmanagement UVP – Tipps für Projektwerber, in: Furherr (Hrsg), Anlagenrecht. Aktuelle Entwicklungen & Tipps für die Praxis (2005) 129 (134 ff).

- elektronische Erstellung aller Dokumente; auch Pläne für die Behörden elektronisch lesbar;
*Anmerkung: § 5 Abs 1 zweiter Satz UVP-G idF BGBl I 2009/87 sieht nun ohne Einschränkung eine elektronische Einreichung der Unterlagen vor.*¹⁵⁶⁾
- Prüfung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen auch während des Verfahrens – Früherkennung von Problemen; Beachtung der Spruchpraxis zweiter Instanz und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts;
- Erstellung eines seriösen, haltbaren Terminplans, der gesetzliche Fristen und praktische Erfordernisse berücksichtigt; Abstimmung des Zeitplans mit der Behörde;
- gut vorbereitete Gespräche mit klaren Inhalten mit Behörden und behördlichen Sachverständigen;
- Kommunikation mit Nachbarn, Formalparteien und der Öffentlichkeit.

2. Sonderfall Verkehrs-UVP

UVP-G-Novelle 2004, BGBl I 2004/153: Bescheid statt TrassenV, Teilkonzentration, Grundsatz- und Detailgenehmigung.

Gesetzgebung

- Angleichung an die Industrie-UVP in puncto Verfahrenskonzentration;¹⁵⁷⁾
- „reine“ Verfahrenskonzentration: gleichzeitiges Ermittlungsverfahren mit gleichen Sachverständigen, einheitliche mündliche Verhandlung und gleichzeitige Bescheiderlassung gesetzlich zwingend; Zuständigkeiten bleiben unverändert;¹⁵⁸⁾
- Unklarheiten bei der Teilkonzentration, da § 24 Abs 1 UVP-G auf die Vollzugstätigkeit der BM abstellt – könnte auch Vollziehung in zweiter Instanz gemeint sein – dann bleibt aber nichts mehr für die Teilkonzentration beim LH übrig;¹⁵⁹⁾
Umsetzung: UVP-G-Novelle 2009 Klarstellung, dass nur die Vollziehung erster Instanz gemeint ist und nur die „materiellen“ Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden sind.
- Vollkonzentration (Verfahrens- und Entscheidungskonzentration) aller Genehmigungsverfahren beim BMVIT, aber nicht durch Integration des dritten Abschnitts in den zweiten (wie im MEntw UVP-G-Novelle 2004 vorgesehen), son-

- dern Beibehaltung der wesentlichen Spezifika zB Entlastungsprivileg;¹⁶⁰⁾
- Vollkonzentration aller bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren beim BMVIT (von drei auf zwei Behörden);¹⁶¹⁾
- Vorverlagerung der NVP-Alternativenprüfung durch Aufhebung der Sperrwirkung gem § 24 Abs 10 UVP-G; Nachteil: fördert ein zeitliches Auseinanderfallen der landes- und bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren; die Koordinierung durch den BMVIT nach § 24h Abs 7 UVP-G müsste überdacht werden;¹⁶²⁾
- Vorverlagerung der NVP-Alternativenprüfung durch Erweiterung der Aufgaben der UVP bei Natura-2000-relevanten Vorhaben unter Herauslösung der Alternativenprüfung aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; LG müssten eine Möglichkeit vorsehen die Beeinträchtigungsggeeignetheit vor Beginn der UVP festzustellen oder vorsehen, dass aufgrund der Naturverträglichkeitserklärung des Projektwerbers die Beeinträchtigungsggeeignetheit als gegeben anzusehen ist; diese Feststellungsbescheide müssten von der Sperrwirkung des § 24 Abs 10 UVP-G ausgenommen werden; der BMVIT entscheidet über Vorliegen von Trassenalternativen und Rechtfertigung durch öffentliche Interessen – zur Entscheidung über die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bleibt jedoch die Naturschutzbehörde zuständig;¹⁶³⁾
Zusatz: normative Leitlinien für die Durchführung der Interessenabwägung sowie der Alternativenprüfung;¹⁶⁴⁾
- Vorverlagerung der NVP-Alternativenprüfung durch Grobprüfung „nach dem Muster der Einzelfallprüfung“: Projektwerber hätte Möglichkeit beim BMVIT als UVP-Behörde feststellen zu lassen, ob mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist (die Feststellung sollte „sicherheitshalber“ von der Sperrwirkung ausgenommen werden); bei Bejahung wäre die UVP erweitert durchzuführen (Alternativen und öffentliche Interessen), aber auch hier bleibt die Erheblichkeitsprüfung von Beeinträchtigungen bei der Landesbehörde;¹⁶⁵⁾
- Fortbetriebsrecht für hochrangige Straßen nach Vorbild des § 359c GewO; Problematik: Wenn die Bescheidgenehmigung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, entsteht ein konsensloser Zustand;¹⁶⁶⁾

¹⁵⁶⁾ Erl zur RV 236 BlgNR XXIV. GP, 7.

¹⁵⁷⁾ Schwarzer (FN 25) 21; Hecht/Walcher/Poecheim, Die Alternativenprüfung in der NVP und UVP bei Verkehrsinfrastrukturprojekten, RdU 2007, 184 (190).

¹⁵⁸⁾ Kubin, Zentrale Optimierungspotenziale im UVP-Genehmigungsregime für Bundesstraßen, ZVR 2008, 598 (599).

¹⁵⁹⁾ Kneihls (FN 42) 26f.

¹⁶⁰⁾ Kubin (FN 158) 599.

¹⁶¹⁾ Kubin (FN 158) 599.

¹⁶²⁾ Kubin (FN 158) 600; Hecht/Kubin, Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP, RdU 2008, 148 (150f).

¹⁶³⁾ Kubin (FN 158) 600; Hecht/Kubin (FN 162) 151.

¹⁶⁴⁾ Hecht/Kubin (FN 162) 151.

¹⁶⁵⁾ Kubin (FN 158) 600f; Hecht/Kubin (FN 162) 154.

¹⁶⁶⁾ Kubin (FN 158) 601.

Umsetzung: UVP-G-Novelle 2009 führte durch § 42a ein Fortbetriebsrecht ein, allerdings beschränkt auf den 2. Abschnitt.

- Rechtsschutz: nur über VwGH/VfGH; keine fachlich spezialisierten Richter, längere Entscheidungsfristen;¹⁶⁷⁾
- Belastung der UVP durch vorgelagerte Konflikte: SUP bringt nicht den Entlastungseffekt für UVP-Verfahren, wegen mangelhafter Umsetzung der SUP-RL; SP-V-G setzt auf einer detaillierten Stufe der Planung an; keine verkehrsträgerübergreifende Planung für hochrangige Verkehrsinfrastruktur, die verkehrspolitische Maßnahmen einschließt und mit einer integrierten SUP auch die grundsätzliche verkehrspolitische Notwendigkeit und die grundsätzliche ökonomische, ökologische und soziale Notwendigkeit von Verkehrsinfrastrukturvorhaben auf einer ersten Stufe abklären könnte.¹⁶⁸⁾

F. Mediation

1. Vorteile für Behörde, Bürger und Antragsteller

- Mediation bereits in der Projektierungsphase bringt Entlastung des nachfolgenden Verwaltungsverfahrens; frustrierte Planungskosten und verfahrensbedingte Verzögerungen aufgrund von Abänderungen des Planungskonzepts können hintangehalten werden; höhere Dichte und Qualität des Projektantrags; rechtzeitige Abklärung fachlicher Zuständigkeiten, personeller Verfügbarkeiten und von allfälligen Akzeptanzproblemen gegenüber potenziellen Sachverständigen;¹⁶⁹⁾
- Beitrag der Mediation zum Ermittlungsverfahren: vereinfacht und verkürzt die Organisation und Dauer der mündlichen Verhandlung und vermeidet aufreibende Kämpfe an Nebenschauplätzen; Erleichterung des Vergleichsversuchs gem § 43 Abs 5 AVG und somit letztlich des Ermittlungsverfahrens; erleichterte Feststellung, welche Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind; wesentlicher Beitrag zur erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung;¹⁷⁰⁾
- mittelbare Wirkung der Einigung im Mediationsverfahren für die administrative Entscheidung – Vermeidung von Rechtsmittelverfahren; §§ 111 Abs 3 und 113 WRG und § 16 Abs 2 UVP-G er-

möglichen die Beurkundung von Mediationsvereinbarungen im Bescheid;¹⁷¹⁾

- bedingter Einwendungs- und Rechtsmittelverzicht in Mediationsvereinbarung – Verzicht besteht nur unter der Voraussetzung der Wirksamkeit der Verpflichtungen des Projektwerbers;¹⁷²⁾
 - Problem der Bindung von Rechtsnachfolgern an Mediationsvereinbarung – Lösung: Absicherung durch Servitut, Reallast.¹⁷³⁾
- ### 2. Gesetzgebung
- § 16 Abs 2 UVP-G ist nur auf Mediation beschränkt und eröffnet keine Unterbrechung des Verfahrens für andere Modelle des Interessenausgleichs;¹⁷⁴⁾
 - § 16 Abs 2 UVP-G ermöglicht nur dem Projektwerber einen Antrag auf Unterbrechung zu stellen, nicht aber den sonstigen Beteiligten – stört das für Mediationsverfahren wichtige Machtgleichgewicht;¹⁷⁵⁾
 - Ergänzung des § 16 Abs 2 UVP-G durch eine Hinweis- und Anleitungspflicht des Verhandlungsleiters iSd § 460 Z 7a ZPO.¹⁷⁶⁾

G. Verbesserungen in Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie

1. Einheitlicher Ansprechpartner (EAP)

§ 20a Abs 1 AVG (32/ME XXIV. GP, 12): „Im Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen beim Amt der Landesregierung als einheitliche Stelle eingebracht werden“ – Anwendungsbereich der einheitlichen Stelle geht über DLRL hinaus.

Die Regierungsvorlage (317 BlgNR XXIV. GP) enthält nunmehr die Bestimmung über den EAP in § 6 Abs 1 DLG; somit steht der EAP nicht für alle Verfahren, sondern nur im Anwendungsbereich der DLR zur Verfügung;¹⁷⁷⁾ verfassungswidrige Inländerdiskriminierung;¹⁷⁸⁾ Jedoch ist in Abs 5 vorgesehen, dass andere Anbringen als solche gem Abs 1 (dh nicht von der DLRL erfasste) ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind oder der Einschreiter an diese zu verweisen ist.

¹⁶⁷⁾ Mittendorfer, Fakten und Vorurteile zur UVP, in: Mittendorfer (Hrsg), Die UVP auf dem Prüfstand. Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments (2008) 7 (14).

¹⁶⁸⁾ Madner (FN 138) 90f.

¹⁶⁹⁾ Ferz, Der Beitrag der Mediation zur Optimierung von Behördenverfahren im Anlagenrecht, in: Merli/Greimel (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 99 (107f).

¹⁷⁰⁾ Ferz (FN 169) 108f.

¹⁷¹⁾ Ferz (FN 169) 109f.

¹⁷²⁾ Ferz (FN 169) 113f.

¹⁷³⁾ Ferz (FN 169) 114ff.

¹⁷⁴⁾ Ferz, Das UVP-G als Experimentierfeld für Bürgerbeteiligungstrends?, ZfV 2002, 318 (321f).

¹⁷⁵⁾ Ferz (FN 174) 322.

¹⁷⁶⁾ Ferz (FN 174) 323.

¹⁷⁷⁾ Vgl Adler, Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich, wbl 2009, 425 (430).

¹⁷⁸⁾ Liebwald, Verwaltungsvereinfachung unter der Dienstleistungsrichtlinie, ZfV 2008, 751 (761).

Nach § 6 Abs 3 DLG (RV) ist der EAP ausschließlich eine „Poststelle“, der die Anbringen an die zuständigen Behörden oder an einen anderen EAP weiterleitet.

Das Einlangen bei *einem* EAP – kann demnach auch der örtlich unzuständige sein – gilt als Einbringung bei der zuständigen Stelle; Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung zu laufen (§ 6 Abs 4 DLG gem RV).

§ 20a Abs 6 AVG des ME sah vor, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln ist. Eine ähnliche Bestimmung ist nun im DLG (RV) in § 10 enthalten, wonach beim EAP und bei der Behörde die technischen Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs 2 AVG vorliegen müssen, damit Anbringen in elektronischer Form eingebracht werden können. Die Fassung der RV bezieht auch Behörden ein und ist somit RL-konform; allerdings ist der Anwendungsbereich nunmehr auf das DLG beschränkt (im Gegensatz zum ME).

§ 7 DLG (RV) regelt die Informationspflichten des EAP: Den Dienstleistungserbringern und -empfängern müssen allgemeine und aktuelle Informationen (Z 1 – Z 5) in klarer leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: Obwohl das DLG noch nicht in Kraft ist, stehen die EAP bereits unter <http://www.eap.gv.at/> (eingeschränkt) zur Verfügung.

2. Genehmigungsfiktion

§ 9 DLG (RV): Wird die Erteilung einer Genehmigung beantragt, so gilt diese nach Ablauf einer für die Entscheidung festgesetzten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn die Behörde den Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlässt und dies in den Verwaltungsvorschriften so angeordnet ist. Die Entscheidungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

H. Einheitliches Anlagenrecht

Befürworter

Baumgartner, Birgit: Die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung in Österreich. Ein Vergleich der rechtlichen Grundlagen, ihrer Umsetzung und der Verfahrensdauer in den Bundesländern, sowie Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung (2003) (Dissertation) 97.

Gutkas, Martin: Verwaltungsreform 2001, ein Weg zum One-Stop-Shop-Prinzip?, ÖGZ 9/2003, 51.

Haselsteiner, Norbert: Überlegungen zur Erfüllung der Anforderung des Verwaltungsreformgesetzes in einer Bezirkshauptmannschaft unter Berücksichtigung des Anlagenrechts, in: Fuherr, Elisabeth/Schwarzer, Stephan (Hrsg), Anlagenrecht und Verwaltungsreformgesetz (2002) 87.

Müller, Bernhard: Gewerberechtsnovelle 1997. Die Änderungen im betriebsanlagenrechtlichen Bereich, wbl 1998, 339.

Schermann, Eva: Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Sicht eines Unabhängigen Verwaltungssenats, in: Merli, Franz/Greimel, Stefan (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 67.

Schwarzer, Stephan: Weichenstellungen in der Anlagengesetzgebung, in: Schwarzer, Stephan (Hrsg), Das neue Anlagenverfahrensrecht (1999) 13 ff; für die Restbereiche schlägt er die Schaffung von einheitlichen Landesanlagenrechten vor.

Stolzlechner, Harald: Zur Reform des Betriebsanlagenrechts – Überlegungen zum Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), RdU 1999, 132.

Beschleunigungseffekte des UGBA-Entwurfs¹⁷⁹⁾

- Große Zahl verfahrensfreier Betriebsanlagen;
- große Zahl der dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegenden Betriebsanlagen;
- weitgehende Entscheidungs- und Behördenkonzentration.

I. Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Beschleunigungsmaßnahmen im derzeit vorliegenden Ministerialentwurf, 56/ME XXIV. GP – Erläuterungen:

- § 7 Abs 2 und 3 ElWOG: Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ermächtigt, über Antrag festzustellen, dass an der Errichtung bestimmter Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Verankerung als Verfassungsbestimmung wird sicher gestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse Bezug genommen wird, an diese Feststellung gebunden sind. (Verfassungsbestimmung)

Kritik: Naturschutzbehörde ist bei der Errichtung von Kleinwasserkraftwerken an Bescheid gebunden.¹⁸⁰⁾

- § 22a Abs 5 ElWOG: Die hier vorgesehene Änderung dient der Erhöhung der Planungssicherheit. Dies erfolgt einerseits durch die ausdrückliche Bestimmung, dass Aufwendungen, die mit der

¹⁷⁹⁾ *Stolzlechner*, Überlegungen zur Neugestaltung des Betriebsanlagenrechts, in: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg), Neues Anlagenrecht und Stand der Technik. Österreichische Umweltrechtstage 1999 (1999) 35 (67).

¹⁸⁰⁾ Stellungnahme der steirischen Umweltschützerin, *Ute Pöllinger*, 6/SN-56/ME XXIV. GP.

Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbunden sind, bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß §§ 25 ff auch in jenen Fällen anzuerkennen sind, in denen mit dem Bau trotz Anhängigkeit dieses Verfahrens bei den Höchstgerichten begonnen wird, andererseits dadurch, dass für die Genehmigung der langfristigen Planung jene Behörde zuständig ist, die auch die Systemnutzungstarife bestimmt. Weiters soll die Behörde im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der in der langfristigen Planung angeführten Vorhaben feststellen. (Verfassungsbestimmung)

- Durch § 6 Abs 2 und 3 GWG wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt, über Antrag festzustellen, dass an der Errichtung bestimmter Leitungsanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Verankerung als Verfassungsbestimmung wird sicher gestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse Bezug genommen wird, an diese Feststellung gebunden sind. (Verfassungsbestimmung)

Korrespondenz: Univ.-Prof. Dr. Franz Merli, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Universität Graz, Universitätsstraße 15, A-8010 Graz; franz.merli@uni-graz.at

Mag.^a Yvonne Rogatsch, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Universität Graz, Universitätsstraße 15, A-8010 Graz; yvonne.rogatsch@uni-graz.at

SpringerRecht.at



- **hier** können Sie diesen Beitrag kommentieren
- **hier** finden Sie Vorschauen unserer juristischen Zeitschriftenartikel
- **hier** gibt es: News, Expertenforen, Neuerscheinungen und Zeitschriften, ...